

Evangelische Kirche in Österreich
Oberkirchenrat A. und H.B.

Bundesministerium
für Wissenschaft und Forschung
MRin Mag.a Christine Perle
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Per E-Mail an
christine.perle@bmwf.gv.at
sowie an
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 21.12.2012

Zahl: STG01; 3058/2012
Bitte auf allen Schreiben immer die
Geschäftszahl des Kirchenamtes anführen.

**BMWF 52.250/01814/6/2012, Entwurf einer Änderung des UG 2002,
Implementierung der kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen
Universitätsfinanzierung; Begutachtungsverfahren**

Im Rahmen des Begutachtungsrechtes nach § 14 Bundesgesetz vom 6. Juli 1961 über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, BGBI. 182/1961, erlaubt sich die Evangelische Kirchenleitung die nachstehende Stellungnahme abzugeben:

Dem vorliegenden Gesetzesentwurf kann in der vorliegenden Form keine Zustimmung erteilt werden. Aus der Sicht der Evangelischen Kirchenleitung ist der Inhalt des Unterabschnitts 2a., der mit der Novelle in das UG 2002 eingefügt werden soll, in seinen Auswirkungen geeignet, die Ausstattung sowohl der Katholisch-Theologischen Fakultäten also auch der Evangelisch-Theologischen Fakultät an der Universität Wien zu betreffen.

Im Hinblick auf die Kapazitätsorientierung könnte die personelle Ausstattung dieser Fakultäten beschränkt werden. In diesem Zusammenhang muss auf die besondere rechtliche Verankerung bestehender theologischer Fakultäten, namentlich auch der Evangelisch-Theologischen Fakultät an der Universität Wien, hingewiesen werden; allfällige Einschränkungen der personellen Ausstattung bzw. der verfügbaren finanziellen Mittel könnten damit in Widerspruch geraten. Gerade diese Fakultät einer weltweit tätigen, in Österreich aber in zahlenmäßiger Minderheit befindlichen evangelischen Kirche kann durch ihre notwendig engen internationalen Vernetzungen wesentliche Impulse für den Wissenschaftsstandort Österreich liefern und somit nicht entscheidend an quantitativen Kriterien wie der Studierendenzahl gemessen werden.

Es wird höflich ersucht, im Gesetzentwurf ausdrücklich vorzusehen, dass die besondere Stellung der Theologischen Fakultäten, insbesondere der Evangelisch-Theologischen Fakultät an der Universität Wien nach den genannten Kriterien und Bestimmungen zu beachten und nicht einzuschränken sind.

Die Evangelische Kirchenleitung geht davon aus, dass der Einfügung einer gesetzlichen Klarstellung und eines sich aus geltender Rechtslage ergebenden Vorbehalts zugunsten der Theologischen Fakultäten nichts entgegensteht und ist im weiteren Verfahren jederzeit zu einer Besprechung der Angelegenheit vor einer Gesetzesverdung bereit.

Für den Oberkirchenrat A. und H.B.

Heinz Tichy

Dr. Heinz Tichy
Oberkirchenrat

Karl Schiefermair

Prof. Mag. Karl Schiefermair
Oberkirchenrat